



Regierungsratsbeschluss vom 21. Juni 2022

Schriftliche Anfrage Luca Urgese betreffend Bearbeitungsdauer von Steuererklärungen von natürlichen Personen

P225184

1. Der Regierungsrat genehmigt den vorgelegten Schreibensentwurf an den Grossen Rat.

Begründung

Die Steuerverordnung sieht vor, dass Veranlagungen von der Steuerverwaltung grundsätzlich innert einem Jahr seit Abgabe der vollständig ausgefüllten Steuererklärung vorzunehmen sind. Die Steuerverwaltung schöpft diese Frist im Durchschnitt und auch in der überwiegenden Mehrheit der Fälle bei Weitem nicht aus. Die eingegangenen Steuererklärungen werden in der Regel nach dem First-in/First-out-Prinzip bearbeitet. Zu Verzögerungen kann es insbesondere dann kommen, wenn es sich um komplexe Fälle handelt oder auf Angaben aus anderen Kantonen oder von verbundenen Steuerfällen gewartet werden muss.

